

(3) Die Mitarbeiter der Verkaufseinrichtungen des Gebrauchtwarenhandels haben den Käufer fachlich zu beraten.

§5

Voraussetzungen für die Übernahme

(1) Die Übernahme von Gebrauchtwaren gemäß § 2 Abs. 1 ist nur von Bürgern gestattet, die ihren ständigen oder zeitweiligen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben. Die Bürger haben sich durch den Personalausweis oder ein ihm gleichgestelltes Dokument auszuweisen.

(2) Bürger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Verträge über den Ankauf gemäß § 8 und den Verkauf im Auftrag gemäß § 9 nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters abschließen.

(3) Die zu übernehmenden Gebrauchtwaren müssen über gute Gebrauchswerteigenschaften verfügen, sauber und hygienisch einwandfrei sein und dürfen keinen Ungeziefer- und Wurmbefall aufweisen. Die Verkaufseinrichtungen des Gebrauchtwarenhandels können die Übernahme davon abhängig machen, daß der Nachweis der Reinigung erbracht wurde. Bei technischen Konsumgütern muß die Funktionstüchtigkeit gegeben sein.

§6

Übernahmeverbot

Den Verkaufseinrichtungen des Gebrauchtwarenhandels ist es nicht gestattet, die in der Anlage 2 enthaltenen Konsumgüter zu übernehmen.

§7

Preisbildung

(1) Für Gebrauchtwaren dürfen Verkaufspreise gefordert und berechnet werden, die dem Zeitwert entsprechen. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert abzüglich der eingetretenen Wertminderung und wird in seiner Höhe mitbestimmt durch die zur Zeit der Übernahme bestehende Nachfrage. Der Zeitwert darf in der Regel 90 % des Neuwertes nicht übersteigen.

(2) Die Wertminderung setzt sich aus dem physischen und moralischen Verschleiß zusammen. Sie wird im einzelnen durch solche Kriterien wie

- den Gebrauchswert und den Grad der Werterhaltung (qualitativer Zustand, wie Abnutzungsgrad, Pflegeleichtigkeit u. ä.),
- das Alter (Produktionszeitraum, bestehende Garantie, Ersatzteilversorgungspflicht),
- die modische Aktualität

bestimmt.

(3) Als Neuwert sind der Preisbildung für Gebrauchtwaren die geltenden Einzelhandelsverkaufspreise gleicher oder vergleichbarer neuer Konsumgüter entsprechend den staatlichen Preisvorschriften zugrunde zu legen. Werden Waren angeboten, wofür der Neuwert nicht mehr feststellbar ist bzw. keine vergleichbaren Konsumgüter bestehen, so wird der Zeitwert bestimmt nach der zur Zeit der Übernahme bestehenden Nachfrage.

(4) Werden Gebrauchtwaren nach der Übernahme durch die Verkaufseinrichtungen des Gebrauchtwarenhandels auf deren Rechnung aufgearbeitet oder repariert und tritt dadurch eine Erhöhung des Zeitwertes ein, sind die entstandenen Kosten bei der Bildung des Verkaufspreises zu berücksichtigen. Die Kosten sind nachweispflichtig.

§8

Ankauf

(1) Der Ankauf hat auf der Grundlage eines schriftlichen Kaufvertrages zu erfolgen, der folgende Mindestangaben enthalten muß:

- a) Name und Vorname, Anschrift und die Nummer des Personalausweises oder des ihm gleichgestellten Dokumentes des Veräußerers,
- b) Anzahl und Bezeichnung der angekauften Gebrauchtwaren und Angabe der Marke, Typ und Fabrikationsnummer bei Industriewaren, die mit einer solchen versehen sind (z. B. Uhren, Fahrräder, optische Erzeugnisse, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Schreibmaschinen u. ä.),
- c) Verkaufspreis (getaxter Zeitwert, soweit nicht § 7 Abs. 4 anzuwenden ist),
- d) Handelsspanne,
- e) Kosten, die vom Veräußerer zu tragen sind,
- f) an den Veräußerer auszahlender Betrag,
- g) die Versicherung des Veräußerers, daß er Eigentümer bzw. befugt ist, die Ware zu veräußern,
- h) Datum des Ankaufs und Unterschriften der Vertragspartner.

(2) Das Eigentumsrecht geht mit der Übergabe der Gebrauchtware in der Verkaufseinrichtung bzw. deren Lager und der Bezahlung des dem Veräußerer auszahlenden Betrages auf die Verkaufseinrichtung des Gebrauchtwarenhandels über.

§9

Verkauf im Auftrag

(1) Mit dem Verkauf im Auftrag übernimmt die Verkaufseinrichtung des Gebrauchtwarenhandels die Verpflichtung, die Gebrauchtware zu übernehmen und sie im eigenen Namen auf Rechnung des Auftraggebers zu den vereinbarten Bedingungen zu verkaufen (nachfolgend als Übernahme in Kommission bezeichnet).

(2) Werden Gebrauchtwaren in Kommission übernommen, so ist ein schriftlicher Vertrag mit mindestens folgenden Angaben abzuschließen:

- a) Name und Vorname, Anschrift und Nummer des Personalausweises oder eines ihm gleichgestellten Dokumentes des Auftraggebers,
- b) Anzahl und Bezeichnung der übernommenen Gebrauchtwaren und Angabe der Marke, Typ und Fabrikationsnummer bei Industriewaren, die mit einer solchen versehen sind,
- c) Verkaufspreis (getaxter Zeitwert, soweit nicht § 7 Abs. 4 anzuwenden ist),
- d) Handelsspanne,
- e) angefallene Kosten, die der Auftraggeber zu tragen hat,
- f) die Versicherung des Auftraggebers, daß er Eigentümer bzw. befugt ist, die Ware zu veräußern,
- g) Datum der Übernahme und Unterschriften der Vertragspartner.

Diese Angaben sind nach dem Verkauf der Ware um das Verkaufsdatum und den an den Auftraggeber gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. b oder Abs. 2 ausgezahlten Betrag zu ergänzen.

(3) Der Auftraggeber bleibt Eigentümer der Gebrauchtware bis zu ihrem Verkauf.

(4) Die Verkaufseinrichtung des Gebrauchtwarenhandels hat die übernommene Gebrauchtware sorgfältig zu verwah-